

# **BGer 1B\_604/2021 vom 23. November 2022**

Bundesgericht, 2022-11-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_604\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_604_2021)

FR: TF 1B\_604/2021 du 23 novembre 2022

IT: TF 1B\_604/2021 del 23 novembre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein Zwangsmassnahmenentscheid der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichtes ( Art. 79 BGG i.V.m. Art. 196 lit. a StPO und Art. 50 Abs. 1-3 VStrR ; vgl. Urteil des Bundesgerichtes 1B\_243/2021 vom 20. Dezember 2021 E. 1). Auch die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers ( Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG ) ist hier grundsätzlich zu bejahen. Beim Beschuldigten handelt es sich um einen ehemaligen Kaderangestellten der betroffenen Bank. Die Beweiserhebung betrifft Unterlagen und Auskünfte zu seinem Verhalten als damaliges Organ der Bank. Er macht insbesondere geltend, die abschlägige Behandlung seines Siegelungsbegehrens (Nichteintreten auf seine diesbezügliche "Einsprache" durch das EFD) führe zu einer Verweigerung des Rechtsschutzes (durch Siegelung bzw. im allfälligen richterlichen Entsiegelungsverfahren) und insofern zu einer formellen Rechtsverweigerung. Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen von Art. 79 ff. BGG grundsätzlich erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

### **E. 2**

Auch nach dem Inkrafttreten der Eidgenössischen Strafprozessordnung und des Strafbehördenorganisationsgesetzes des Bundes (StBOG [SR 173.71]) am 1. Januar 2011 bleibt das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR [SR 312.0]) auf Fälle der Bundesgerichtsbarkeit in Verwaltungsstrafsachen weiterhin anwendbar. Das VStrR wurde durch die StPO (Anhang 1 Ziff. II/11) und das StBOG (Anhang Ziff. II/9) teilweise geändert. Die Bestimmungen der StPO sind insoweit ergänzend oder sinngemäss anwendbar, als das VStrR dies ausdrücklich festlegt (vgl. Art. 22, Art. 30 Abs. 2-3, Art. 31 Abs. 2, Art. 41 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2, Art. 58 Abs. 3, Art. 60 Abs. 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 82, Art. 89 und Art. 97 Abs. 1 VStrR ). Soweit das VStrR einzelne Fragen nicht abschliessend regelt, sind die Bestimmungen der StPO grundsätzlich analog anwendbar ( BGE 139 IV 246 E. 1.2, E. 3.2; Urteile 1B\_49/2021 vom 14. Dezember 2021 E. 1.1; 1B\_611/2019 vom 17. Dezember 2020 E. 1.2; 1B\_210/2017 vom 23. Oktober 2017 E. 1.1; je mit Hinweisen).

Ist die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen einer Verwaltungsbehörde des Bundes übertragen, so findet das VStrR Anwendung ( Art. 1 VStrR ). Im vorliegenden Fall ist das EFD für die Strafuntersuchung zuständig (Art. 50 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 lit. f des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2007 über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMAG [SR 956.1])). Über Beschwerden gegen Zwangsmassnahmenentscheide des EFD entscheidet die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichtes ( Art. 27 Abs. 2-3 VStrR i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. b StBOG ).

### **E. 3**

Die Vorinstanz unterscheidet zwischen den bei der Bank eingeholten schriftlichen Auskünften und den edierten zwei Bankunterlagen. Sie vertritt die Ansicht, bei der Einholung von Auskünften handle es sich nicht um eine Zwangsmassnahme, die betreffenden Unterlagen seien nicht siegelungsfähig, und die Bestimmungen über die Siegelung ( Art. 50 VStrR ) seien diesbezüglich nicht anwendbar. Wie sich aus den weiteren Erwägungen ergibt, kann im vorliegenden Fall offen bleiben, ob diese Ansicht zutrifft.

Was die edierten zwei Bankunterlagen betrifft, erwägt die Vorinstanz Folgendes: Dem EFD sei darin zuzustimmen, dass eine Siegelungsberechtigung des Beschwerdeführers, der nicht Inhaber der Bankunterlagen sei, nur dann ausnahmsweise in Frage käme, wenn er eigene gesetzlich geschützte Geheimnisgründe glaubhaft macht. Weder habe er solche schutzwürdigen Geheimnisinteressen im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren dargelegt, noch verfangen seine Einwände gegen eine entsprechende Substanziierungsobliegenheit.

#### **E. 4**

Der Beschwerdeführer macht (im Wesentlichen zusammengefasst) Folgendes geltend:

Das prozessuale Vorgehen des EFD heble das Siegelungsrecht bzw. den Rechtsschutz der Geheimnisberechtigten (im Hinblick auf das Entsigelungsverfahren) aus. Die Verweigerung der Siegelung wirke sich für ihn, im Hinblick auf die Preisgabe von Geheimnissen, analog aus wie ein Entsigelungsentscheid. Entgegen der Auffassung des EFD und der Vorinstanz sei er nicht verpflichtet, seine Geheimnisrechte schon im Rahmen des Siegelungsbegehrens zu begründen. Eine entsprechende Substanziierungsobliegenheit bestehe "erst im Rahmen des Entsigelungsverfahrens" gegenüber dem Entsigelungsrichter. Dass das Siegelungsbegehren verspätet eingereicht worden wäre, hätten auch die Vorinstanzen mit Recht nicht behauptet. Er bestreitet nicht, dass er "nicht Inhaber" der edierten Aufzeichnungen und der Unterlage mit den schriftlichen Auskünften ist. Dennoch sei er nach der Praxis des Bundesgerichtes "ohne Weiteres zur Stellung eines Siegelungsbegehrens legitimiert, wenn er ein (eigenes) rechtlich geschütztes Interesse haben kann". "Nur weil die Behörde es unterlässt, einen Nichtinhaber über die Möglichkeit eines Siegelungsbegehrens zu informieren", verwirke "der legitimierte Dritte sein Siegelungsrecht nicht". Die von der Vorinstanz getroffene Unterscheidung zwischen den bei der Bank eingeholten schriftlichen Auskünften und den förmlich edierten Unterlagen sei im vorliegenden Zusammenhang fragwürdig. Selbst wenn erstere einer Durchsuchung im engeren Sinne nicht zugänglich wären, stünden sie "in einem engen Zusammenhang mit den siegelungsfähigen Unterlagen" und könnten ebenfalls geheimnisgeschützte Informationen enthalten. Auch das Dokument mit den Auskünften sei daher zu siegeln.

Der Beschwerdeführer rügt in diesem Zusammenhang eine Verletzung von Bundesrecht, insbesondere von Art. 50 VStrR und Art. 248 StPO .

#### **E. 5.1**

Das EFD hat das streitige Siegelungsbegehren abschlägig behandelt (Nichteintreten auf die betreffende "Einsprache"). Die Vorinstanz hat die dagegen erhobene Beschwerde abgewiesen. Ein Entsigelungsverfahren hat betreffend die erhobenen Unterlagen der Bank nicht stattgefunden. Der Beschwerdeführer rügt eine Verweigerung des ihm gesetzlich zustehenden Rechtsschutzes.

Art. 29 Abs. 1 und Art. 29a BV verbieten die formelle Rechtsverweigerung. Eine solche liegt nach der Praxis des Bundesgerichts insbesondere vor, wenn eine Behörde auf eine ihr frist- und formgerecht unterbreitete Sache nicht eintritt, obschon sie darüber befinden müsste. Überspizter Formalismus ist gegeben, wenn für ein Verfahren rigorose Formvorschriften aufgestellt werden, ohne dass die Strenge sachlich gerechtfertigt wäre, wenn die Behörde formelle Vorschriften mit übertriebener Schärfe handhabt oder an Rechtsschriften überspannte Anforderungen stellt und damit Rechtssuchenden den gesetzlichen Rechtsweg in unzulässiger Weise versperrt. Ob eine solche Rechtsverweigerung vorliegt, prüft das Bundesgericht mit freier Kognition ( BGE 135 I 6 E. 2.1 mit Hinweisen; zit. Urteile 1B\_243/2021 E. 3.3; 1B\_49/2021 E. 5.3; 1B\_611/2019 E. 3.3).

### **E. 5.2**

Die Finanzintermediäre im Sinne von Art. 2 Abs. 2 GwG , insbesondere Banken und ihre Organe, müssen der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) unverzüglich Meldung erstatten, wenn sie wissen oder den begründeten Verdacht haben, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren (Art. 9 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 GwG ). Mit Busse bis zu 500'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich die Meldepflicht nach Art. 9 GwG verletzt ( Art. 37 Abs. 1 GwG ). Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150'000 Franken bestraft ( Art. 37 Abs. 2 GwG ).

Die Aufsicht über die Einhaltung der Meldepflicht nach Art. 9 GwG (sowie der übrigen Pflichten nach den Artikeln 3-11a GwG) obliegt bei Banken der FINMA (Art. 12 lit. a i.V.m. Art. 2 Abs. 2 lit. a GwG ). Die FINMA koordiniert allfällige aufsichtsrechtliche Interventionen bei einem Finanzintermediär mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Sie nimmt vor einer allfälligen Weiterleitung von erhaltenen Informationen und Unterlagen Rücksprache mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden ( Art. 29a Abs. 4 GwG ). Die FINMA und die zuständige Strafverfolgungsbehörde tauschen die im Rahmen der Zusammenarbeit und zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen aus. Sie verwenden die erhaltenen Informationen ausschliesslich zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben ( Art. 38 Abs. 1 FINMAG ). Sie koordinieren ihre Untersuchungen, soweit möglich und erforderlich ( Art. 38 Abs. 2 FINMAG ). Erhält die FINMA Kenntnis von gemeinrechtlichen Verbrechen und Vergehen sowie Widerhandlungen gegen das FINMAG und die Finanzmarktgesetze, darunter das GwG, so benachrichtigt sie die zuständige Strafverfolgungsbehörde ( Art. 38 Abs. 3 FINMAG ). Zuständig für die Entgegennahme der Anzeige und die Eröffnung eines Verwaltungsstrafverfahrens ist im vorliegenden Fall das EFD (Art. 50 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 lit. f FINMAG ).

### **E. 5.3**

Edierte Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, dürfen von der Untersuchungsbehörde beschlagnahmt bzw. vorläufig sichergestellt werden ( Art. 46 Abs. 1 lit. a VStrR ). "Papiere" und nach der Praxis des Bundesgerichtes auch andere Datenträger sind mit grösster Schonung der Privatgeheimnisse zu durchsuchen. Insbesondere sollen sie nur dann durchsucht werden, wenn anzunehmen ist, dass sich Aufzeichnungen darunter befinden, die für die Untersuchung von Bedeutung sind ( Art. 50 Abs. 1 VStrR ). Bei der Durchsuchung sind auch Berufsgeheimnisse, die zum Beispiel Rechtsanwälten oder Ärztinnen in Ausübung ihres Berufes anvertraut wurden, zu wahren ( Art. 50 Abs. 2 VStrR

). Den Inhabern der Aufzeichnungen ist wenn immer möglich Gelegenheit zu geben, sich vor der Durchsuchung über ihren Inhalt auszusprechen. Erheben sie gegen die Durchsuchung "Einsprache", so werden die Datenträger versiegelt und verwahrt ( Art. 50 Abs. 3 VStrR ).

Gemäss Art. 264 Abs. 1 lit. c StPO nicht beschlagnahmt werden dürfen - ungeachtet des Ortes, wo sie sich befinden, und des Zeitpunktes, in welchem sie geschaffen worden sind - Gegenstände und Unterlagen aus dem Verkehr der beschuldigten Person mit Personen, die nach den Artikeln 170-173 StPO das Zeugnis verweigern können und im gleichen Sachzusammenhang nicht selber beschuldigt sind (s.a. Art. 46 Abs. 3 VStrR ).

#### **E. 5.4**

Nach dem klaren Wortlaut von Art. 50 Abs. 3 VStrR ist "dem Inhaber der Papiere" Gelegenheit zu geben, ein Siegelungsbegehren ("Einsprache gegen die Durchsuchung") zu stellen (so ausdrücklich auch Art. 247 Abs. 1 und Art. 248 Abs. 1 StPO : "die Inhaberin oder der Inhaber"). Nach der Praxis des Bundesgerichtes können

ausnahmsweise auch Personen siegelungsberechtigt sein, die nicht selber den Gewahrsam an den erhobenen Aufzeichnungen hatten. Diese Rechtsprechung bezieht sich auf Fälle, bei denen von Amtes wegen erkennbar ist, dass solche Drittpersonen, darunter auch Parteien des Strafverfahrens, ein unmittelbares rechtlich geschütztes Interesse an der Geheimhaltung haben könnten. In Frage kommen dabei gesetzlich vorbehaltene Geheimnisse gemäss Art. 171-173 StPO , insbesondere das Anwalts- oder das ärztliche Patientengeheimnis (vgl. Art. 30 Abs. 2 und Art. 50 Abs. 2 VStrR ). Insofern sieht das Gesetz auch vor, dass gesetzliche Beschlagnahme- bzw. Durchsuchungshindernisse zu beachten sind, "ungeachtet des Ortes" wo sich die erhobenen Gegenstände und Unterlagen befinden, und des "Zeitpunktes, in welchem sie geschaffen" worden sind (Art. 264 Abs. 1 lit. c-d i.V.m. Abs. 3 StPO). Soweit eine solche Konstellation für die Untersuchungsbehörde ersichtlich ist, kann es sich aus Rechtsschutzgründen aufdrängen, auch dritten Personen, die nicht Gewahrsamsinhaber/-innen der erhobenen Aufzeichnungen sind, von Amtes wegen (oder auf ihr Begehren hin) das Siegelungsrecht einzuräumen ( BGE 140 IV 28 E. 4.3.4-4.3.5; zit. Urteile 1B\_243/2021 E. 3.6; 1B\_49/2021 E. 5.7; vgl. BGE 141 IV 77 E. 5; s.a. Urteile 1B\_91/2019 vom 11. Juni 2019 E. 2.2; 1B\_487/2018 vom 6. Februar 2019 E. 2; je mit Hinweisen).

Nach der Praxis des Bundesgerichtes haben Inhaber (-innen) von sichergestellten oder edierten Unterlagen und Aufzeichnungen, welche sich zur Wahrung ihrer geschützten Geheimnisrechte gegen deren Durchsuchung wenden, die betreffenden Gründe grundsätzlich zusammen mit ihrem Siegelungsbegehren darzulegen, spätestens aber - sofern die Siegelung erfolgt und ein Entsiegelungsgesuch gestellt wird - im gerichtlichen Entsiegelungsverfahren ( BGE 142 IV 207 E. 7.1.5, E. 11; 141 IV 77 E. 4.3, E. 5.5.3, E. 5.6; 138 IV 225 E. 7.1; 137 IV 189 E. 4.2, E. 5.3.3; nicht aml. publ. E. 6 von BGE 144 IV 74 ). Personen, die

keinen Gewahrsam an den erhobenen Unterlagen hatten und deren Siegelungsberechtigung für die Untersuchungsbehörde auch sonst nicht ohne Weiteres ersichtlich ist, trifft demgegenüber die prozessuale Obliegenheit, bereits in ihrem Siegelungsbegehren ausreichend zu substantizieren, weshalb sie dennoch - ausnahmsweise - legitimiert seien, die Siegelung zu verlangen (bzw. inwiefern es sich um siegelungsfähige Unterlagen handle). Falls dritte Personen dies prozessual versäumen, laufen sie Gefahr, dass schon die

Untersuchungsbehörde ihr Siegelungsbegehren abschlägig behandelt und entsprechende Vorbringen - mangels einzuleitendem gerichtlichem Entsiegelungsverfahren - nicht mehr gehört werden können (vgl. zit. Urteil 1B\_243/2021 E. 3.6 mit Hinweisen).

#### **E. 5.5**

Der Beschwerdeführer räumt ein, dass er nicht Gewahrsamsinhaber der fraglichen Bankunterlagen gewesen ist. Weder im erstinstanzlichen Verfahren vor dem EFD noch im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren hat er einen Ausnahmefall in Sinne der dargelegten Bundesgerichtspraxis bzw. eigene, gesetzlich geschützte Geheimnisse im Sinne von Art. 171-173 StPO bzw. Art. 50 Abs. 2 VStrR dargelegt. Die betroffene Bank als Gewahrsamsinhaberin hat gegen die Durchsuchung bzw. weitere Verwendung ihrer Unterlagen als Beweismittel keine "Einsprache" erhoben.

Das Bankkundengeheimnis (Art. 47 Bankengesetz [SR 952.0]), allgemeine Geschäftsgeheimnisse oder das Verbot des Selbstbelastungszwangs (Art. 113 Abs. 1 Sätze 1-2 StPO) begründen in Konstellationen wie der vorliegenden keine gesetzlich geschützten Geheimnisrechte von Drittbetroffenen (vgl. BGE 142 IV 207 E. 9.2, E. 9.4, E. 10 S. 224 ff.; zit. Urteile 1B\_243/2021 E. 3.6; 1B\_49/2021 E. 4.3-4.4). Auch das bloss prozesstaktische Interesse einer beschuldigten Person, dass möglichst keine belastenden Beweismittel gegen sie erhoben würden, begründet kein schutzwürdiges Geheimnisinteresse im Sinne von Art. 248 Abs. 1 StPO und Art. 50 Abs. 2 VStrR ( BGE 144 IV 74 E. 2.6; 142 IV 207 E. 11; zit. Urteil 1B\_49/2021 E. 4.3).

Soweit ersichtlich, beruft sich der Beschwerdeführer auch gar nicht auf entsprechende Geheimnisschutzgründe. Er stellt sich vielmehr auf den Standpunkt, er werde angeblich tangierte Geheimnisrechte erst in einem späteren Entsiegelungsverfahren näher zu substantzieren haben. Dieses Vorbringen erweist sich als prozessual unbehelflich. Seiner Auffassung, er sei "ohne Weiteres" schon dann siegelungsberechtigt, wenn er ein eigenes rechtlich geschütztes Interesse haben

könnte, ist nicht zu folgen. Nach der oben (E. 5.4) dargelegten Praxis des Bundesgerichtes hat er als angeblich mitbetroffene Drittperson und Nichtinhaber der fraglichen Unterlagen eigene, gesetzlich geschützte Geheimnisrechte vielmehr schon im Siegelungsverfahren ausreichend zu substantzieren. Er verkennt im Übrigen auch, dass ihm die Vorinstanzen nicht prozessual zur Last legen, er habe es unterlassen, schon vor seiner erfolgten Information über die Erhebung von Bankunterlagen ein Siegelungsbegehren zu stellen. Sie verneinen sein Siegelungsrecht, weil er es im gesamten Verfahren versäumt hat, eigene Geheimnisrechte zu substantzieren.

#### **E. 5.6**

Dass die Vorinstanz die Siegelungsberechtigung des Beschwerdeführers verneint und seine Beschwerde abgewiesen hat, hält nach dem Gesagten im Ergebnis vor dem Bundesrecht stand.

#### **E. 6**

Die Beschwerde ist abzuweisen.

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen ( Art. 68 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.